

Bundesministerium für Justiz

Museumstrasse 7
1070 Wien

ZI. 13/1 10/63

GZ L641.008/0001-II 1/2010

**BG, mit dem das Strafvollzugsgesetz, die StPO 1975 und das
Bewährungshilfegesetz geändert werden**

Referent: Dr. Manfred Ainedter, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Sowohl die Intention als auch die Ausgestaltung des vorliegenden Gesetzesentwurfes sind grundsätzlich zu begrüßen. Sowohl die Substituierung kurzfristiger Freiheitsstrafen als auch und insbesondere der Untersuchungshaft durch den Hausarrest erscheint nicht nur aus den in den Vorbemerkungen in den Vordergrund gestellten finanziellen Gründen, sondern vor allem auch aus der weit geringeren Belastung gegenüber dem Haftübel (egal in welcher Form) für die Betroffenen sinnvoll.

Besonders bemerkenswert erscheint die im Entwurf zum Ausdruck kommende Flexibilität bei den Voraussetzungen nach § 156c Abs 1 in den Bereichen der Z 1 und 2a.

Dessen ungeachtet erscheinen zwei Kritikpunkte gerade aus Flexibilitätserwägungen angebracht:

1. Die Voraussetzung nach § 156c Abs 1 Z 2b sollte dahingehend ergänzt werden, dass die Beschäftigung nicht nur geeignet, sondern auch zumutbar sein sollte. Dies deshalb, da abgesehen von berufsunfähigen auch altersbedingt nicht mehr einer Erwerbstätigkeit nachgehende Personen in den Genuss des Hausarrestes kommen können sollten. Gerade bei Personen, die aus Gesundheits- oder Altersgründen keine Beschäftigung (mehr) ausüben können, erscheint eine Substituierung der Haft durch Hausarrest sinnvoll. Wenngleich die Formulierung „geeignete Beschäftigung“ einen weiten Interpretationsspielraum lässt, wäre hier zumindestens in den Erläuterungen eine entsprechende Klarstellung erforderlich.

2. Ebenso problematisch erscheint die Voraussetzung nach § 156c Abs 1 Z 3, wonach die schriftliche Einwilligung sämtlicher im gemeinsamen Haushalt lebender volljähriger Personen unabdingbare Voraussetzung für den Hausarrest ist. So ist durchaus der Fall denkbar, dass es sich bei einem im gemeinsamen Haushalt lebenden Erwachsenen um den Ehepartner handelt, welcher es im einen oder anderen Fall vorziehen würde, vom Strafgefangenen oder Untersuchungshäftling durch dessen Unterbringung in einer Haftanstalt getrennt zu werden. Es wird daher diesbezüglich angeregt, im Sinne der ansonsten vorbildlichen Flexibilität bei den Voraussetzungen für den Hausarrest eine Umstandsklausel in das Gesetz einzuführen. Es ist mit der Zielsetzung des Gesetzes schwer vereinbar, die Alternative des Hausarrestes bei Vorliegen sämtlicher übriger Voraussetzungen von der Einwilligung anderer im Haushalt lebender Personen abhängig zu machen. Das Erfordernis der schriftlichen Einwilligung sollte daher dahingehend eingeschränkt werden, dass diese nur aus nachvollziehbar sachlichen Gründen verweigert werden kann (zB häusliche Gewalt). MaW sollte die Einwilligung nicht grundlos verweigert werden können.

Abschließend darf der Hoffnung Ausdruck verliehen werden, dass das Gesetz wie geplant mit 01.09.2010 in Kraft tritt.

Wien, am 20. Mai 2010

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Gerhard Benn-Ibler
Präsident